

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Brand- und Bevölkerungsschutz	3
A.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Umwelt und Arbeitsschutz	3
A.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft	5
A.4	<i>Landratsamt Sigmaringen - Landwirtschaft</i>	5
A.5	Landratsamt Sigmaringen – FB Baurecht	6
A.6	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
A.8	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	9
	Dies wird zur Kenntnis genommen auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.	9
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	10
A.10	Netze BW GmbH	11
A.11	terranets bw GmbH	12
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau	12
B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenverkehrsbehörde	12
B.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung	12
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	12
B.5	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	12
B.6	Vodafone West GmbH	12
B.7	Amprion GmbH	12
B.8	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg (ASDBW)	12
B.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12
B.10	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen	13
B.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	13
B.12	Handelsverband Baden-Württemberg	13
B.13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	13
B.14	Netze Gesellschaft Südwest GmbH	13
B.15	NetComBW	13
B.16	BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im südlichen Landkreis Sigmaringen mbH	13
B.17	Zweckverband WV Königsegg	13
B.18	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	13
B.19	Polizeipräsidium Ravensburg	13
B.20	BUND Naturschutzzentrum	13
B.21	Landesnaturschutzverband BW	13
B.22	NaBu Landesverband Baden-Württemberg	13
B.23	Stadt Bad Saulgau	13
B.24	Stadt Mengen	13
B.25	Stadt Pfullendorf	13
B.26	Gemeindeverwaltungsverband Mengen	13
B.27	Gemeinde Hohentengen	13
B.28	Gemeinde Illmensee	13
B.29	Gemeinde Königseggwald	13

B.30	Gemeinde Krauchwies	13
B.31	Gemeinde Riedhausen	13
B.32	Gemeinde Wilhelmsdorf	13
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	13

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Brand- und Bevölkerungsschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.07.2023)	
A.1.1	Die Mindestwasserlieferung für die Löschwasserversorgung hat 800 l/min zu betragen. Der Fließdruck darf hierbei 2,0 bar nicht unterschreiten.	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplans behandelt.
A.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Umwelt und Arbeitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.07.2023)	
A.2.1	Der geplanten Änderung des FN wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen inkl. Planbegründung und Umweltbericht zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	WASSERRECHT	
A.2.2	Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz realisiert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich im WSG „Jettkofen“, Zone IIIB. Die Festlegungen der RVO sind zu beachten. Die Nutzung von Erdwärme zu Heiz- oder Kühlzwecken (Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen bzw. Grabenkollektoren) ist unter gewissen Umständen und ggf. einzuhaltenden Auflagen möglich. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
	BODENSCHUTZ	
A.2.4	Die untere Bodenschutzbehörde hegt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Bodenschutzfachliche Anmerkungen und Hinweise sind dem parallelen Bauleitplanverfahren zu entnehmen.	Die bodenschutzfachlichen Anmerkungen und Hinweise werden im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
	ABFALL	
A.2.5	Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	
	IMMISSIONSSCHUTZ	
A.2.6	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen der Planung hinsichtlich Schall und Gerüche auf die Umgebungsbebauung bzw. Nachbarschaft untersucht.</p> <p>Sowohl das Geruchsgutachten als auch die schalltechnische Untersuchung kommen zum Ergebnis, dass die Zusatzbelastungen hinsichtlich Lärm und Gerüche durch die Tierklinik und das Therapiezentrum an den maßgeblichen Immissionsorten im irrelevanten Bereich liegen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	NATURSCHUTZ	
A.2.7	Der beigefügte Umweltbericht ist schlüssig. Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es keine Anmerkungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.8	<p>Hinweise:</p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind bekannt und werden berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	
A.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 04.07.2023)	
A.3.1	Unsere Stellungnahme vom 18.05.2022 behält ihre Gültigkeit.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Sigmaringen - Landwirtschaft (Schreiben vom 18.05.2022)	
A.4.1	<i>Für das Sondergebiet Tierklinik und Therapiezentrum Ostrach werden ca. 1,2 ha landwirtschaftliche Fläche überplant. Der Geltungsbereich grenzt direkt an das bestehende Gewerbegebiet.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.4.2	<i>Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt Sigmaringen – FB Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 04.07.2023)	
A.5.1	<p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Feststellungsbeschluss wird dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz das Ergebnis über die Behandlung der eingereichten Stellungnahmen im Rahmen der Ergebnismitteilung zugesandt.</p>
A.6	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 28.06.2023)	
A.6.1	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.2	<p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Durch die vorgelegte Planung werden 1,12 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche der Vorrangflur (nach Flurbilanz 2022 höchste Wertstufe) dauerhaft umgewidmet. Die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche können u.a. aufgrund der verhältnismäßig geringen Fläche zurückgestellt werden, sofern ein ggf. erforderlicher naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert. Nach derzeitigem Stand soll der Ausgleich über Ökokonto-Maßnahmen erfolgen.</p>
A.6.3	<p>Belange des Straßenbaus</p> <p>Wie bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung dargelegt wird eine Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange der L 286 im Verfahren in Hinblick auf die mittelfristige Abstufung der Landesstraße zur Gemeindestraße als obsolet angesehen. Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen gegen den vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Der Gemeinde wird empfohlen den Anschluss verkehrsgerecht entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2007) auszubilden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Anschluss wird verkehrsgerecht entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen ausgebildet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 27.06.2023)	
A.7.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geo-gefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 22-01525 vom 19.05.2022 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist daraufhin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des</i></p>	<p>Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbo-</i> <i>dens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im</i> <i>Zuge der weiteren Planungen oder von</i> <i>Bauarbeiten (z. B. zum genauen Bau-</i> <i>grundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur</i> <i>Wahl und Tragfähigkeit des Gründungsho-</i> <i>izontes, zum Grundwasser, zur Baugru-</i> <i>bensicherung) werden objektbezogene</i> <i>Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN</i> <i>1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates</i> <i>Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
A.7.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung -Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	<p>Grundwasser</p>	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Jettkofen“ (LUBW-Nr.: 437 052) wird hingewiesen. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes wird verwiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
A.7.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 26.06.2023)	
A.8.1	<p>Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „SO Tierklinik und Therapiezentrum“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.</p> <p>Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ in dem als zu</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen auf Bebauungsplanenebene berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</p> <p>Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Jettkofen“ (festgesetzt am 18.05.1998) sind die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Jettkofen“ zu beachten sind (Schutzgebietszone IIIB).</p> <p>Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Regionalplanentwurf 2021 liegt derzeit zur Genehmigung beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Nach Genehmigung wird dieser den verbindlichen Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen) ersetzen.</p>	
A.8.2	<p>Gem. den nun vorgelegten Unterlagen ist das geplante Sondergebiet als interkommunale Entwicklung mit den Gemeinden Königseggwald und Riedhausen zu betrachten. Zudem wurde im vorliegenden Lärmgutachten der Nachweis erbracht, dass bezüglich der angrenzenden Gewerbeflächen keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.</p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 23.05.2022 geäußerten Bedenken sind damit ausgeräumt.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.07.2023)	
A.9.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschiebung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p> <p>Zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet haben wir bereits im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung genommen (siehe auch Anhang) Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	
A.10	<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 22.05.2023)</p>	
A.10.1	<p>Zur o.g. Flächennutzungsplanänderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	
A.11	terraneys bw GmbH (Schreiben vom 22.05.2023)	
A.11.1	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 5. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneys bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneys bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 04.07.2023)
B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenverkehrsbehörde (gemeinsames Schreiben vom 04.07.2023)
B.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 04.07.2023)
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 23.05.2023)
B.5	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 23.05.2023)
B.6	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 02.06.2023)
B.7	Amprion GmbH (Schreiben vom 26.05.2023)
B.8	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg (ASDBW) (Schreiben vom 23.05.2023)
B.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 23.05.2023)

B.10	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen (Schreiben vom 22.05.2023)
B.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.12	Handelsverband Baden-Württemberg
B.13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.14	Netze Gesellschaft Südwest GmbH
B.15	NetComBW
B.16	BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im südlichen Landkreis Sigmaringen mbH
B.17	Zweckverband WV Königsegg
B.18	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.19	Polizeipräsidium Ravensburg
B.20	BUND Naturschutzzentrum
B.21	Landesnatschutzverband BW
B.22	NaBu Landesverband Baden-Württemberg
B.23	Stadt Bad Saulgau
B.24	Stadt Mengen
B.25	Stadt Pfullendorf
B.26	Gemeindeverwaltungsverband Mengen
B.27	Gemeinde Hohentengen
B.28	Gemeinde Illmensee
B.29	Gemeinde Königseggwald
B.30	Gemeinde Krauchwies
B.31	Gemeinde Riedhausen
B.32	Gemeinde Wilhelmsdorf

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.